

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Süsel

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet westlich der Eutiner Straße (K 55) und nördlich der Bundesstraße (B 432) zwischen den Ortschaften Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.04.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet westlich der Eutiner Straße (K 55) und nördlich der Bundesstraße (B 432) zwischen den Ortschaften Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), auf der Grundlage des hierzu abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 24.09.2021 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso besteht zu den vorstehenden Zeiten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.). Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadtverwaltung Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hierzu ist es aufgrund der seit dem 16.03.2020 erfolgten und gegenwärtig bestehenden Schließung von Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Süsel im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie erforderlich, dass eine Einsichtnahme nur nach fernmündlicher Voranmeldung (bzw. per E-Mail) mit vorzunehmender Terminvereinbarung unter den nachstehenden Kontaktdaten erfolgen kann:

Tel.: 04521/793-302 oder 04521/793-330 oder 04521/793-331

E-Mail: bauamt@eutin.de oder susanne.stange@eutin.de oder t.arndt-assmann@eutin.de

Es wird darauf hingewiesen, dass ein jeweiliger Termin zur Einsichtnahme nur mit einer Person unter Beachtung geltender Abstands- und Hygienevorschriften stattfinden kann; insbesondere ist das Tragen einer persönlichen Schutzmaske (eine Mund-Nasen-Bedeckung mit medizinischer Maske oder FFP2-Maske) erforderlich. Besucherdaten (Zutrittsdokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten) werden erhoben.

Für den Fall, dass Zugangsbeschränkungen zu öffentlichen Verwaltungsgebäuden entfallen, besteht erst dann die Möglichkeit der Einsichtnahme ohne vorherige Anmeldung innerhalb der vorgenannten Sprechstunden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süsel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

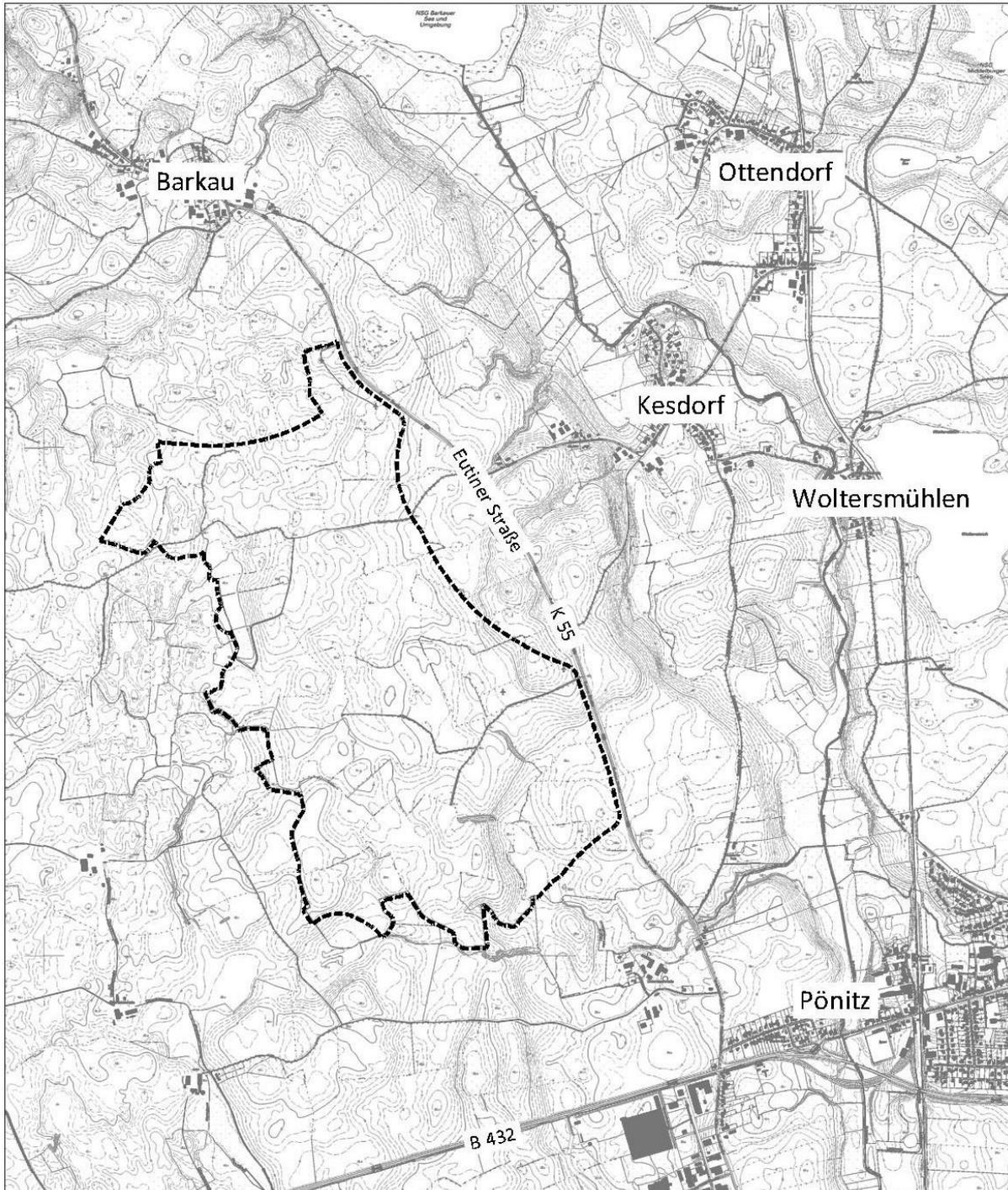
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Süsel



Vorstehende Bekanntmachung, der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan werden auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.vg-eutin-suesel.de bereitgestellt.

Süsel, den 14.09.2021

(L.S.)

Gemeinde Süsel
gez. A. Boonekamp
Bürgermeister